



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1812 - 1813, DOK 543.3-BFH

**Vermögensübernahme (§ 419 BGB) - BFH-Urteil vom 05.02.1986
- I R 78/82**

Vermögensübernahme

§ 419 BGB

5. Bundesfinanzhof

25. Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen
Gewährung von Gesellschaftsrechten als Vermögensübernahme

AO §§ 120, 330; BGB § 419

1. Die Übernahme des Vermögens einer GmbH durch eine andere GmbH
gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten kann eine
Vermögensübernahme i.S. des § 419 BGB sein.
2. Im Anschluß an BGHZ 66, 217 = NJW 1976, 1398 und BGHZ 93, 135
= NJW 1985, 1331 greift die Vorschrift des § 419 BGB allenfalls
dann nicht ein, wenn dem Veräußerer eine dem hingegebenen
Aktivvermögen entsprechende Gegenleistung gewährt wird und die
Gläubiger des Veräußerers die gleichen Sicherheiten und
Befriedigungsmöglichkeiten haben wie vor der
Vermögensübertragung. Das trifft in der Regel nicht zu, wenn
der Kaufpreis unter Berücksichtigung übernommener Schulden
gekürzt wird.

BFH, Urt. v. 05.02.1986 - I R 78/82 (FG Köln)

Fundstelle: NJW 1986, Heft 43, Seite 2729